Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg

Geschäftsordnung

§ 1 Grundsätzliches

Die zuständigen Fachbereiche für Notfallseelsorge der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben eine Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg gebildet (LAG Notfallseelsorge).

§ 2 Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist es, die Notfallseelsorge in Baden-Württemberg zu fördern und zu unterstützen.

(2) Sie nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr
- durch konzeptionelle Entwicklung,
- durch die Begleitung und Förderung der Fortbildung,
- durch Förderung der Zusammenarbeit der beteiligten Kirchen bei der Notfallseelsorge,
- durch Förderung der Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten auf allen Ebenen,
- durch Vertretung gegenüber den zuständigen Landesministerien und Katastrophenschutzbehörden.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft verantwortet und organisiert den Einführungskurs Notfallseelsorge.

§ 3 Mitglieder und Stimmrecht

(1) Der Landesarbeitsgemeinschaft gehören die kirchlichen Beauftragten für die Notfallseelsorge der vier Kirchen an. Die Kirchen benennen jeweils eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter für jeweils vier Jahre, die im Dienst der Notfallseelsorge erfahren sind. Eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Jede Kirche hat eine Stimme. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Bindende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Kirchen bei der Beschlussfassung anwesend sind.

(3) Bei besonderen Fragestellungen oder auf Antrag können beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft hinzu gezogen werden.

§ 4 Vorsitz der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Der Vorsitz wird für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen. Er wechselt in folgender Reihenfolge: Evangelische Landeskirche in Baden – Diözese Rottenburg-Stuttgart – Evangelische Landeskirche in Württemberg – Erzdiözese Freiburg. Stellvertreterin/Stellvertreter ist die/der jeweils vorherige Vorsitzende im ersten Jahr und die/der dienstnachfolgende Vorsitzende im zweiten Jahr

(2) Die/der Vorsitzende vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten und führt ihre Geschäfte.

(3) Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehört insbesondere die Vorbereitung, die Einladung und die Durchführung der Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft und die Sorge für die Ausführung der Absprachen.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt in der Regel dreimal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Anfallende Kosten erstattet die entsendende Kirche.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung wechselt zwischen den Kirchen in der in § 4 Abs. 1 genannten Reihenfolge.

§ 6 Finanzierung von Projekten

Die für die Durchführung gemeinsamer Projekte der Landesarbeitsgemeinschaft notwendigen Mittel werden im Rahmen der für die Notfallseelsorge in den Haushalten der Kirchen bzw. Dienststellen veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten von jeder Kirche gekündigt werden.

.....	.....
Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Kirchenrätin Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe,	Barbara Winter-Riesterer Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg,
.....	.....
Stefanie Wahle-Hohloch Bischöfliches Ordinariat Rottenburg	Eva-Maria Agster, Kirchenrätin Beauftragte für Notfallseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg